

## Arbeitslosenversicherungsgesetz

(AVIG)

Änderung vom 23. Juni 1995

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. November 1993<sup>1)</sup>,  
*beschliesst:*

I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 2*

<sup>2</sup> Es will durch arbeitsmarktliche Massnahmen zugunsten von versicherten Personen drohende Arbeitslosigkeit verhüten und bestehende Arbeitslosigkeit bekämpfen.

*Art. 3 Abs. 2*

<sup>2</sup> Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Jahr wird der jährliche Höchstbetrag anteilmässig angerechnet. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

*Art. 4 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Der Beitragssatz beträgt 2 Prozent des massgebenden Lohnes (Art. 3). Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen den Beitrag je zur Hälfte. Arbeitnehmer von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebern (Art. 6 AHVG<sup>3)</sup>) zahlen den vollen Beitrag.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann den Beitragssatz je nach Bedarf senken, jedoch nicht solange der Ausgleichsfonds Schulden hat.

*Art. 4a Ausserordentliche Massnahmen*

<sup>1</sup> Zur Tilgung der bis zum 31. Dezember 1995 aufgelaufenen Schulden des Ausgleichsfonds einschliesslich deren Zinsen kann der Bundesrat:

- a. den Beitragssatz für den massgebenden Lohn auf höchstens 3 Prozent heraufsetzen;
- b. den für die Beitragspflicht massgebenden Lohn nach Artikel 3 Absatz 1 höchstens bis zum Zweieinhalbfachen des für die obligatorische Unfallversiche-

<sup>1)</sup> BBl 1994 I 340

<sup>2)</sup> SR 837.0: AS 1993 1066

<sup>3)</sup> SR 831.10

zung massgebenden Höchstbetrags des versicherten Verdienstes erhöhen; für den Betrag, der den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes übersteigt, gilt ein Beitragsatz von einem Prozent.

<sup>2</sup> Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen die Beiträge je zur Hälfte. Arbeitnehmer von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebern (Art. 6 AHVG <sup>1)</sup>) zahlen den vollen Beitrag.

<sup>3</sup> Der Bundesrat hebt nach Tilgung der Schulden nach Absatz 1 die ausserordentlichen Massnahmen auf den Beginn des Kalenderhalbjahres auf, das der Tilgung der Schuld folgt.

#### Art. 7

<sup>1</sup> Zur Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit leistet die Versicherung finanzielle Beiträge:

- a. an effiziente Beratung und Vermittlung;
- b. an Umschulung, Weiterbildung und Eingliederung von versicherten Personen;
- c. für Versicherte, die ausserhalb ihres Wohnortes Arbeit annehmen;
- d. an weitere Massnahmen im Rahmen dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Die Versicherung richtet folgende Leistungen aus:

- a. Arbeitslosenentschädigung;
- b. Entschädigung für die Teilnahme an Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe b;
- c. Kurzarbeitsentschädigung;
- d. Schlechtwetterentschädigung;
- e. Entschädigung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (Insolvenzenschädigung).

#### Art. 8 Abs. 1 Bst. d

<sup>1</sup> Der Versicherte hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er:

- d. die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht.

#### Art. 9 Abs. 1 und 4

<sup>1</sup> Für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit gelten, sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, zweijährige Rahmenfristen.

<sup>4</sup> Ist die Rahmenfrist für den Leistungsbezug abgelaufen und beansprucht der Versicherte wieder Leistungen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a oder b, so gelten, sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, erneut zweijährige Rahmenfristen für den Leistungsbezug und die Beitragszeit.

#### Art. 13 Abs. 1, 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup>, 2<sup>quater</sup> und 3

<sup>1</sup> Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3) während mindestens sechs Monaten eine beitrags-

<sup>1)</sup> SR 831.10

pflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Wird ein Versicherter innert dreier Jahre nach Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug erneut arbeitslos, so muss er eine Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten aufweisen.

<sup>2bis</sup> Zeiten, in denen Versicherte keine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, weil sie sich der Erziehung von Kindern unter 16 Jahren widmeten, werden als Beitragszeiten angerechnet, sofern die Versicherten im Anschluss an die Erziehungsperiode aufgrund einer wirtschaftlichen Zwangslage eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen müssen.

<sup>2ter</sup> Eine wirtschaftliche Zwangslage liegt vor, wenn das anrechenbare Einkommen der Versicherten und ihres Ehegatten einen vom Bundesrat festgelegten Grundbetrag nicht erreicht. Der Bundesrat legt den anrechenbaren Teil des Vermögens fest.

<sup>2quater</sup> Nicht als Beitragszeit im Sinne dieses Gesetzes gelten beitragspflichtige Beschäftigungen, die im Rahmen einer durch die Arbeitslosenversicherung finanzierten vorübergehenden Beschäftigung ausgeübt worden sind.

<sup>3</sup> Zur Verhinderung eines ungerechtfertigten gleichzeitigen Bezuges von Altersleistungen der beruflichen Vorsorge und Leistungen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a oder b kann der Bundesrat die Anrechnung von Beitragszeiten für diejenigen Personen abweichend regeln, die vor Erreichen des Rentenalters gemäss Artikel 21 Absatz 1 AHVG<sup>1)</sup> pensioniert wurden, jedoch weiterhin als Arbeitnehmer tätig sein wollen.

#### *Art. 14 Abs. 4, 5 und 5<sup>bis</sup>*

<sup>4</sup> Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, haben vor dem erstmaligen Bezug in der Rahmenfrist während einer vom Bundesrat festgesetzten Wartezeit von längstens zwölf Monaten keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

<sup>5</sup> Versicherte, die an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teilnehmen, haben unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 1 keine Wartezeiten zu bestehen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Studenten sowie Schulabgänger und Maturanden ohne Berufsabschluss.

<sup>5bis</sup> Personen, die sich im Anschluss an die obligatorische Schulpflicht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen, können während der ihnen in den Absätzen 4 und 5 auferlegten Wartezeit an einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung teilnehmen. Der Bundesrat bestimmt nach Artikel 75 die anrechenbaren Kosten dieser Programme.

#### *Art. 15 Abs. 4*

<sup>4</sup> Der Versicherte, der mit der Bewilligung der kantonalen Arbeitsstelle eine freiwillige Tätigkeit im Rahmen von Projekten für Arbeitslose ausübt, gilt als vermittlungsfähig.

<sup>1)</sup> SR 831.10

*Art. 16* Zumutbare Arbeit

<sup>1</sup> Der Versicherte muss zur Schadensminderung grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich annehmen.

<sup>2</sup> Unzumutbar und somit von der Annahmepflicht ausgenommen ist eine Arbeit, die:

- a. den berufs- und ortsüblichen, insbesondere den gesamt- oder normalarbeitsvertraglichen Bedingungen nicht entspricht;
- b. nicht angemessen auf die Fähigkeiten oder auf die bisherige Tätigkeit des Versicherten Rücksicht nimmt;
- c. dem Alter, den persönlichen Verhältnissen oder dem Gesundheitszustand des Versicherten nicht angemessen ist;
- d. die Wiederbeschäftigung des Versicherten in seinem Beruf wesentlich erschwert, falls darauf in absehbarer Zeit überhaupt Aussicht besteht;
- e. in einem Betrieb auszuführen ist, in dem wegen einer kollektiven Arbeitsstreitigkeit nicht normal gearbeitet wird;
- f. einen Arbeitsweg von mehr als zwei Stunden je für den Hin- und Rückweg notwendig macht und bei welcher für den Versicherten am Arbeitsort keine angemessene Unterkunft vorhanden ist oder er bei Vorhandensein einer entsprechenden Unterkunft seine Betreuungspflicht gegenüber den Angehörigen nicht ohne grössere Schwierigkeiten erfüllen kann;
- g. eine ständige Abrufsbereitschaft des Arbeitnehmers über den Umfang der garantierten Beschäftigung hinaus erfordert;
- h. in einem Betrieb auszuführen ist, der Entlassungen zum Zwecke vorgenommen hat, Neu- oder Wiedereinstellungen zu wesentlich schlechteren Arbeitsbedingungen vorzunehmen; oder
- i. dem Versicherten einen Lohn einbringt, der geringer ist als 70 Prozent des versicherten Verdienstes, es sei denn, der Versicherte erhalte Kompensationsleistungen nach Artikel 24 (Zwischenverdienst); mit Zustimmung der tripartiten Kommission kann das regionale Arbeitsvermittlungszentrum in Ausnahmefällen auch eine Arbeit für zumutbar erklären, deren Entlohnung weniger als 70 Prozent des versicherten Verdienstes beträgt.

<sup>3</sup> Ist der Versicherte vermindert leistungsfähig, so ist Absatz 2 Buchstabe a nicht anwendbar. Von der Annahmepflicht ausgenommen ist eine Tätigkeit, bei welcher die Entlohnung geringer ist, als sie aufgrund der verminderten Leistungsfähigkeit sein müsste.

*Art. 17* Pflichten des Versicherten und Kontrollvorschriften

<sup>1</sup> Der Versicherte, der Versicherungsleistungen beanspruchen will, muss mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist er verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb seines bisherigen Berufes. Er muss seine Bemühungen nachweisen können.

<sup>2</sup> Der Versicherte muss sich möglichst frühzeitig, jedoch spätestens am ersten Tag, für den er Leistungen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a oder b beansprucht, persönlich beim Arbeitsamt seines Wohnorts zur Arbeitsvermittlung melden und von da an die Kontrollvorschriften des Bundesrates befolgen. Die Ausgleichsstelle (Art. 83) kann die kantonale Amtsstelle ganz oder teilweise von der Durchführung

der Stempelkontrolle entbinden, wenn geeignete Strukturen für eine effiziente Vermittlung ohne Stempelkontrolle vorhanden sind.

<sup>3</sup> Der Versicherte muss eine vermittelte zumutbare Arbeit annehmen. Er hat auf Weisung des zuständigen Arbeitsamtes:

- a. angemessene Umschulungs- und Weiterbildungskurse zu besuchen, die seine Vermittlungsfähigkeit fördern;
- b. an Besprechungen oder Orientierungsveranstaltungen teilzunehmen; und
- c. die Unterlagen für die Beurteilung seiner Vermittlungsfähigkeit oder der Zumutbarkeit einer Arbeit zu liefern.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann ältere versicherte Langzeitarbeitslose teilweise von den Versichertenpflichten entbinden.

<sup>5</sup> Das Arbeitsamt kann in Einzelfällen einen Versicherten einer geeigneten öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtung zur beruflichen, sozialen oder psychologischen Fachberatung zuweisen, sofern sich diese Massnahme aufgrund erfolgter Abklärungen als sinnvoll erweist. Diese Einrichtungen erhalten dafür eine von der Ausgleichsstelle festzulegende Entschädigung.

#### *Art. 18 Abs. 1, 1<sup>bis</sup>, 2 und 4*

<sup>1</sup> Der Anspruch beginnt nach einer Wartezeit von fünf Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit.

<sup>1<sup>bis</sup></sup> Der Bundesrat nimmt zur Vermeidung von Härtefällen bestimmte Versicherten-  
gruppen von der Wartezeit aus.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Kontrollperiode fest.

<sup>4</sup> Das Taggeld von Versicherten, die Vorruhestandsleistungen der beruflichen Vorsorge beziehen, darf zusammen mit einem allfälligen Zwischenverdienst 90 Prozent des letzten massgebenden versicherten Verdienstes vor der Pensionierung nicht übersteigen.

#### *Art. 22 Abs. 2-5*

<sup>2</sup> Ein Taggeld in der Höhe von 70 Prozent des versicherten Verdienstes erhalten Versicherte, die:

- a. keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern haben;
- b. ein volles Taggeld erreichen, das mehr als 130 Franken beträgt; und
- c. nicht invalid sind.

<sup>3-5</sup> *Aufgehoben*

#### *Art. 22a Beiträge an die Sozialversicherungen*

<sup>1</sup> Die Entschädigung nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a oder b gilt als massgebender Lohn im Sinne des AHVG<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Die Kasse zieht den Beitragsanteil des Arbeitnehmers von der Entschädigung ab und entrichtet ihn zusammen mit dem von ihr zu übernehmenden Arbeitgeberanteil

<sup>1)</sup> SR 831.10

der zuständigen AHV-Ausgleichskasse. Der Bundesrat kann das Verfahren abweichend von den Bestimmungen des AHVG regeln.

<sup>3</sup> Ebenso zieht die Kasse zur Sicherung des Vorsorgeschatzes bei Tod und Invalidität des Versicherten den Beitragsanteil der beruflichen Vorsorge von der Entschädigung ab und entrichtet ihn zusammen mit dem von ihr zu übernehmenden Arbeitgeberanteil der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge. Der Bundesrat bestimmt die Beitragshöhe unter Berücksichtigung versicherungstechnischer Grundsätze sowie das Verfahren.

<sup>4</sup> Ferner zieht die Kasse die Prämie für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle von der Entschädigung ab und entrichtet sie der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt. Für Einstell- und Wartetage werden keine Prämien erhoben. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren.

#### *Art. 23 Abs. 1, 2 und 4*

<sup>1</sup> Als versicherter Verdienst gilt der im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebende Lohn, der während eines Bemessungszeitraumes aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde; eingeschlossen sind die vertraglich vereinbarten regelmässigen Zulagen, soweit sie nicht Entschädigung für arbeitsbedingte Inkonvenienzen darstellen. Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes entspricht demjenigen der obligatorischen Unfallversicherung. Der Verdienst gilt nicht als versichert, wenn er eine Mindestgrenze nicht erreicht. Der Bundesrat bestimmt den Bemessungszeitraum und die Mindestgrenze.

<sup>2</sup> Für Versicherte, die im Anschluss an eine Berufslehre Arbeitslosenentschädigung beziehen, sowie für Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, setzt der Bundesrat Pauschalansätze als versicherten Verdienst fest. Er berücksichtigt dabei insbesondere das Alter, den Ausbildungsstand sowie die Umstände, die zur Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit geführt haben (Art. 14).

<sup>4</sup> Beruht die Verdienstberechnung auf einem Zwischenverdienst, den der Versicherte während der Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3) erzielt hat, so werden die Kompensationszahlungen (Art. 24) für die Ermittlung des versicherten Verdienstes mitberücksichtigt, wie wenn darauf Beiträge zu entrichten wären.

#### *Art. 24 Abs. 2, 4 und 5*

<sup>2</sup> Der Versicherte hat innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls für Tage, an denen er einen Zwischenverdienst erzielt. Der anzuwendende Entschädigungssatz bestimmt sich nach Artikel 22. Kein Anspruch besteht, wenn das Arbeitsverhältnis unterbrochen oder ununterbrochen zwischen den gleichen Parteien fortgesetzt wird. Der Bundesrat kann Minimalvorschriften für die Anrechenbarkeit eines Zwischenverdienstes erlassen.

<sup>4</sup> Der Anspruch nach Absatz 2 besteht längstens während den ersten zwölf Monaten einer solchen Beschäftigung, bei Versicherten mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern sowie bei Versicherten, die über 45 Jahre alt sind, während längstens zwei Jahren. Versicherte, die eine vorübergehende Beschäftigung im Sinne von Artikel 72 ausüben, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls bis zum Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug.

<sup>5</sup> Nimmt der Versicherte zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit für wenigstens eine ganze Kontrollperiode eine Vollzeitbeschäftigung an, deren Entlohnung geringer ist als die ihm zustehende Arbeitslosenentschädigung, so ist Artikel 11 Absatz 1 während den in Absatz 4 genannten Fristen nicht anwendbar.

*Art. 27 Höchstzahl der Taggelder*

<sup>1</sup> Innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (Art. 9 Abs. 2) bestimmt sich die Höchstzahl der Taggelder nach dem Alter des Versicherten.

<sup>2</sup> Der Versicherte hat Anspruch auf:

- a. höchstens 150 Taggelder bis zur Vollendung des 50. Altersjahrs, höchstens 250 Taggelder ab dem vollendeten 50. Altersjahr, höchstens 400 Taggelder ab dem vollendeten 60. Altersjahr, höchstens 520 Taggelder, wenn er eine Invalidenrente der Invalidenversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung bezieht oder eine solche Rente beantragt hat und der Antrag nicht aussichtslos erscheint;
- b. besondere Taggelder nach Artikel 59b innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug, sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann für Versicherte, die innerhalb der letzten zweieinhalb Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters arbeitslos geworden sind und deren Ermittlung allgemein aus Gründen des Arbeitsmarktes unmöglich oder stark erschwert ist, den Anspruch um höchstens 120 Taggelder erhöhen und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug um sechs Monate verlängern.

*Art. 28 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Versicherte, die wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeits- und vermittlungsfähig sind und deshalb die Kontrollvorschriften nicht erfüllen können, haben, sofern sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf das volle Taggeld. Dieser dauert längstens bis zum 30. Tag nach Beginn der ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit und ist innerhalb der Rahmenfrist auf 34 Taggelder beschränkt.

<sup>2</sup> Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung, die Erwerbsersatz darstellen, werden von den Leistungen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a oder b abgezogen.

*Art. 29 Abs. 1 und 2 erster Satz*

<sup>1</sup> Hat die Kasse begründete Zweifel darüber, ob der Versicherte für die Zeit des Arbeitsausfalls gegenüber seinem bisherigen Arbeitgeber Lohn- oder Entschädigungsansprüche im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 hat oder ob sie erfüllt werden, so zahlt sie Leistungen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a oder b aus.

<sup>2</sup> Mit der Zahlung gehen alle Ansprüche des Versicherten samt dem gesetzlichen Konkursprivileg im Umfang der ausgerichteten Taggeldentschädigung auf die Kasse über. ...

*Gliederungstitel vor Art. 30*

**3. Abschnitt: Sanktionen**

*Art. 30 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. d und g, Abs. 2, 3 dritter Satz sowie Abs. 3<sup>bis</sup>*

**Einstellung in der Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup> Der Versicherte ist in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn er:

- d. die Kontrollvorschriften oder die Weisungen des Arbeitsamtes nicht befolgt, namentlich eine ihm zugewiesene zumutbare Arbeit nicht annimmt, oder einen Kurs, zu dessen Besuch er angewiesen worden ist, ohne entschuldbaren Grund nicht antritt oder abbricht;
- g. während der Planungsphase eines Projektes besondere Taggelder bezog (Art. 71a Abs. 1) und nach Abschluss der Planungsphase aus eigenem Verschulden keine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.

<sup>2</sup> Die kantonale Amtsstelle verfügt Einstellungen nach Absatz 1 Buchstaben c, d und g sowie nach Absatz 1 Buchstabe e, sofern die Auskunftspflicht gegenüber ihr oder dem Arbeitsamt verletzt wurde. In den übrigen Fällen verfügen die Kassen.

<sup>3</sup> ... Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens und beträgt je Einstellungsgrund höchstens 60 Tage, im Falle von Absatz 1 Buchstabe g höchstens 25 Tage. ...

<sup>3bis</sup> Der Bundesrat kann eine Mindestdauer der Einstellung vorschreiben.

**Art. 30a Entzug des Leistungsanspruchs**

<sup>1</sup> Widersetzt sich der Versicherte nach Ablauf der gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d verfügten Einstellungsdauer immer noch der Teilnahme an einem Beratungsgespräch oder an einer arbeitsmarktlichen Massnahme, so entzieht ihm die kantonale Amtsstelle den Leistungsanspruch.

<sup>2</sup> Ist der Arbeitslose zu einem späteren Zeitpunkt zur Mitwirkung an der Eingliederung bereit, so hat er, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, erneut Anspruch auf Versicherungsleistungen.

**Art. 32 Abs. 2**

<sup>2</sup> Vom anrechenbaren Arbeitsausfall wird für jede Abrechnungsperiode eine vom Bundesrat festgelegte Karenzzeit von höchstens drei Tagen abgezogen.

**Art. 35 Abs. 1<sup>bis</sup>**

<sup>1bis</sup> Der Arbeitsausfall darf während längstens vier Abrechnungsperioden 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit überschreiten.



*Art. 40 Kontrollvorschriften*

<sup>1</sup> Bei Kurzarbeit wird in der Regel keine Stempelkontrolle durchgeführt.

<sup>2</sup> Die kantonale Amtsstelle kann eine Stempelkontrolle anordnen.

*Art. 43 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3*

<sup>1</sup> Der Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn:

b. die Fortführung der Arbeiten trotz genügender Schutzvorkehrungen technisch unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist oder den Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann; und

<sup>3</sup> Vom anrechenbaren Arbeitsausfall wird für jede Abrechnungsperiode eine Karenzzeit von drei Tagen abgezogen.

*Art. 44 Bemessung der Entschädigung*

Die Bemessung der Entschädigung richtet sich nach Artikel 34.

*Art. 44a Dauer der Entschädigung*

<sup>1</sup> Innerhalb einer Periode von zwei Jahren darf die Schlechtwetterentschädigung während längstens sechs Abrechnungsperioden ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Für die Ermittlung der Entschädigungshöchstdauer nach Artikel 35 werden die Abrechnungsperioden der Kurzarbeits- und der Schlechtwetterentschädigung zusammengezählt.

*Art. 49 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die kantonale Amtsstelle kann zur Vermeidung von Missbräuchen in Einzelfällen weitergehende Kontrollen anordnen.

*Art. 51 Abs. 2*

<sup>2</sup> Keinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung haben Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten.

*Art. 52 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Insolvenzenschädigung deckt Lohnforderungen für die letzten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach Artikel 3 Absatz 1. Als Lohn gelten auch die geschuldeten Zulagen.

*Gliederungstitel vor Art. 59*

**Sechstes Kapitel:  
Leistungen für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung  
von Arbeitslosigkeit (arbeitsmarktliche Massnahmen)**

*Art. 59a* Rahmenbedingungen

Die Ausgleichsstelle sorgt in Zusammenarbeit mit den kantonalen Amtsstellen dafür, dass:

- a. der Bedarf an Umschulungs-, Weiterbildungs- und Eingliederungsmassnahmen systematisch analysiert wird;
- b. der Erfolg der geförderten Massnahmen kontrolliert und bei der Vorbereitung und Durchführung weiterer Massnahmen berücksichtigt wird;
- c. die im In- und Ausland gesammelten Erfahrungen ausgewertet und den für die Durchführung zuständigen Stellen entsprechende konkrete Massnahmen empfohlen werden. Im Vordergrund stehen dabei Massnahmen zur Förderung jugendlicher und weiblicher Arbeitsloser sowie von Versicherten, die schon lange arbeitslos sind.

*Art. 59b* Besondere Taggelder

<sup>1</sup> Die Versicherung richtet besondere Taggelder an anspruchsberechtigte Versicherte aus für Tage, an denen sie auf Weisung oder mit Zustimmung der kantonalen Amtsstelle an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teilnehmen.

<sup>2</sup> Die Höhe der besonderen Taggelder bemisst sich nach Artikel 22; sie werden nicht an die Höchstzahl der Taggelder nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a angerechnet. Sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, werden die besonderen Taggelder bis zum Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug erbracht. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

*Art. 60 Abs. 1 Bst. b* sowie *Abs. 4* und *5*

<sup>1</sup> Arbeitnehmer, die einen Kurs zur Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung besuchen, können Leistungen der Arbeitslosenversicherung beanspruchen, wenn sie:

- b. innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3) die Mindestbeitragszeit nach Artikel 13 Absatz 1 aufweisen oder von der Erfüllung der Beitragszeit (Art. 14) befreit sind; und

<sup>4</sup> Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, können während einer zweijährigen Rahmenfrist Leistungen nach Artikel 61 Absatz 3 beanspruchen, wenn sie mit Zustimmung der kantonalen Amtsstelle einen Kurs besuchen, um eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer aufzunehmen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn diesen Personen ohne Kursbesuch keine Arbeit zugewiesen werden kann. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Personen, die ihren Anspruch auf Leistungen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a oder b ausgeschöpft haben.

<sup>5</sup> Die Versicherung übernimmt 80 Prozent, die Kantone tragen 20 Prozent der Kosten für Kurse nach Absatz 4.

*Art. 61 Abs. 1 und 2*

*Aufgehoben*

*Art. 65 Einleitungssatz*

Versicherten, deren Vermittlung erschwert ist, können für die Einarbeitung in einem Betrieb bei vermindertem Lohn Einarbeitungszuschüsse gewährt werden, wenn:

...

*Art. 65a Förderung des Vorruhestandes*

Der Bundesrat kann zeitlich befristet eine Vorruhestandsregelung einführen, wenn eine andauernde und erhebliche Arbeitslosigkeit, die eine Region, eine Branche oder das ganze Land trifft, dies erfordert.

*Art. 66a Ausbildungszuschüsse. Persönliche Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Die Versicherung kann Zuschüsse an eine höchstens dreijährige Ausbildung von Versicherten gewähren, welche:

- a. eine der Voraussetzungen nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b erfüllen;
- b. mindestens 30 Jahre alt sind; und
- c. über keine abgeschlossene berufliche Ausbildung verfügen oder in ihrem erlernten Beruf erhebliche Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu finden.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann die kantonale Amtsstelle von der Ausbildungsdauer und von der Altersgrenze nach Absatz 1 abweichen.

<sup>3</sup> Versicherte, die über einen Abschluss einer Hochschule oder einer höheren Fachschule oder über eine mindestens dreijährige Ausbildung ohne Abschluss an einer dieser Ausbildungsstätten verfügen, erhalten keine Ausbildungszuschüsse.

*Art. 66b Sachliche Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn ein Ausbildungsvertrag vorliegt, der ein Ausbildungskonzept und, nach Abschluss der Ausbildung, ein entsprechendes Zeugnis vorsieht.

<sup>2</sup> Die Ausbildung muss den Fähigkeiten des Versicherten entsprechen und seine Vermittlungsfähigkeit verbessern.

*Art. 66c Höhe und Dauer der Ausbildungszuschüsse*

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber bezahlt dem Arbeitnehmer eine Entlohnung, die mindestens gleich hoch ist wie der entsprechende Lehrlingslohn und die angemessen auf seine beruflichen Erfahrungen Rücksicht nimmt.

<sup>2</sup> Die Ausbildungszuschüsse entsprechen der Differenz zwischen dem tatsächlich ausbezahlten Lohn und einem Höchstbetrag, der vom Bundesrat festgelegt wird.

<sup>3</sup> Die Ausbildungszuschüsse werden zusammen mit dem vereinbarten Lohn vom Arbeitgeber ausbezahlt. Der Arbeitgeber hat darauf die üblichen Sozialversiche-

rungsbeiträge zu entrichten und dem Arbeitnehmer den auf ihn entfallenden Anteil abzuziehen.

<sup>4</sup> Die Rahmenfrist für Versicherte, die mit Ausbildungszuschüssen eine Ausbildung absolvieren, beträgt vier Jahre.

#### *Art. 67 Gesuche*

<sup>1</sup> Gesuche um Einarbeitungszuschüsse, Ausbildungszuschüsse oder Zuschüsse für Vorruehstandsleistungen müssen rechtzeitig vor Beginn der Einarbeitung, der Ausbildung oder der vorzeitigen Pensionierung der kantonalen Amtsstelle eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die vom Versicherten gewählte Kasse darf die Zuschüsse nur mit Zustimmung der kantonalen Amtsstelle ausrichten.

### **2a. Abschnitt: Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit**

#### *Art. 71a Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Versicherung kann Versicherte oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Versicherte, die eine dauernde selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, durch die Ausrichtung von höchstens 60 besonderen Taggeldern während der Planungsphase eines Projektes unterstützen.

<sup>2</sup> Die Versicherung kann zugunsten dieses Personenkreises 20 Prozent des Verlustrisikos für eine nach Massgabe des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1949<sup>1)</sup> über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften gewährte Bürgschaft übernehmen. Der Taggeldanspruch des Versicherten wird im Verlustfall um den vom Ausgleichsfonds bezahlten Betrag herabgesetzt.

#### *Art. 71b Anspruchsvoraussetzungen*

<sup>1</sup> Versicherte können die Unterstützung nach Artikel 71a Absatz 1 beanspruchen, wenn sie:

- a. ohne eigenes Verschulden arbeitslos oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind;
- b. innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3) die Mindestbeitragszeit nach Artikel 13 Absatz 1 aufweisen;
- c. mindestens 20 Jahre alt sind; und
- d. ein Grobprojekt zur Aufnahme einer wirtschaftlich tragfähigen und dauerhaften selbständigen Erwerbstätigkeit vorweisen.

<sup>2</sup> Versicherte, die der Bürgschaftsgenossenschaft innert sechs Monaten kontrollierter Arbeitslosigkeit ein ausgearbeitetes Projekt zur Aufnahme einer wirtschaftlich tragfähigen und dauerhaften selbständigen Erwerbstätigkeit vorlegen und die Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a-c erfüllen, können die Unterstützung nach Artikel 71a Absatz 2 beanspruchen.

<sup>1)</sup> SR 951.24

*Art. 71c* Verfahren

<sup>1</sup> Der Versicherte reicht bei der kantonalen Amtsstelle ein Gesuch ein. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

<sup>2</sup> Während der Frist, für welche die besonderen Taggelder ausgerichtet werden, muss der Versicherte nicht vermittlungsfähig sein; er ist von seinen Pflichten nach Artikel 17 befreit.

*Art. 71d* Abschluss der Planungsphase

<sup>1</sup> Der kantonalen Amtsstelle ist nach Abschluss der Planungsphase, spätestens aber mit dem Bezug des letzten besonderen Taggeldes mitzuteilen, ob der Versicherte eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Die Mitteilungspflicht obliegt dem Versicherten oder der Bürgschaftsgenossenschaft, sofern der Versicherte ihr ein Projekt zur Beurteilung vorgelegt hat.

<sup>2</sup> Nimmt der Versicherte nach Bezug des letzten besonderen Taggeldes eine selbständige Erwerbstätigkeit auf oder hat er sie zu diesem Zeitpunkt bereits aufgenommen, so gilt für den allfälligen Bezug weiterer Taggelder eine Rahmenfrist von vier Jahren. Die Versicherungsleistungen dürfen insgesamt die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen.

*Art. 72* Programme zur vorübergehenden Beschäftigung von Versicherten

<sup>1</sup> Die Versicherung fördert die vorübergehende Beschäftigung von Versicherten im Rahmen von Programmen öffentlicher oder privater, nicht auf Gewinn ausgerichteter Institutionen zur Arbeitsbeschaffung oder Wiedereingliederung ins Erwerbsleben. Solche Programme dürfen jedoch die private Wirtschaft nicht unmittelbar konkurrenzieren.

<sup>2</sup> Die Versicherung kann die vorübergehende Beschäftigung von Versicherten im Rahmen von Berufspraktika in Unternehmen und Verwaltung fördern.

*Art. 72a* Anspruch des Versicherten auf vorübergehende Beschäftigung

<sup>1</sup> Der Versicherte, der die Voraussetzungen gemäss Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b erfüllt, hat innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug Anspruch auf vorübergehende Beschäftigung, soweit ihm keine zumutbare Arbeit zugewiesen werden kann und keine andere arbeitsmarktliche Massnahme angezeigt ist.

<sup>2</sup> Für die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung im Sinne von Artikel 72 Absatz 1 gelten sinngemäss die Kriterien der zumutbaren Arbeit nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c, für die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 die Kriterien nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben c, e, f, g und h.

<sup>3</sup> Ist der Kanton nicht imstande, dem Versicherten eine vorübergehende Beschäftigung zuzuweisen, so hat dieser ersatzweise Anspruch auf 80 besondere Taggelder, sofern keine andere arbeitsmarktliche Massnahme angezeigt ist. Dieser Anspruch kann innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug wiederholt geltend gemacht werden.

<sup>4</sup> Unterschreitet ein Kanton das Mindestangebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen nach Artikel 72b, so hat er sich an den Kosten für die anstelle der fehlenden Massnahmen ersatzweise auszurichtenden Tagelder mit 20 Prozent zu beteiligen.

<sup>5</sup> Diejenigen Tage, an denen von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Amtsstelle an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teilnehmen, werden beim kantonalen Kostenanteil für die ersatzweisen Tagelder nach Absatz 4 berücksichtigt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

#### *Art. 72b* Mindestangebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen

<sup>1</sup> Die Kantone stellen die für die arbeitsmarktlichen Massnahmen notwendigen Plätze bereit. Die Mindestzahl beträgt bei Inkrafttreten dieser Bestimmung 25 000 Plätze. Der Bundesrat nimmt die Aufteilung der Plätze auf die einzelnen Kantone vor. Er berücksichtigt dabei die Einwohnerzahl und die Zahl der Versicherten. Die Mindestzahl der Plätze, die ein Kanton bereitzustellen hat, beträgt höchstens 25 Prozent der Zahl der Versicherten in seinem Gebiet.

<sup>2</sup> Die von den Kantonen im Rahmen der arbeitsmarktlichen Massnahmen bereitzustellenden Plätze sollen:

- a. die Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit vermindern;
- b. die rasche Wiedereingliederung der Versicherten bewirken;
- c. die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes fördern; und
- d. jugendlichen Versicherten und Personen, die erstmals eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, die Möglichkeit bieten, Berufserfahrungen zu sammeln.

<sup>3</sup> Der Bundesrat erhöht die Zahl der Plätze, die mindestens angeboten werden müssen, wenn sich die arbeitsmarktlichen Massnahmen in den Kantonen bewähren und die Bereitstellung von zusätzlichen Massnahmen den Kantonen zugemutet werden kann. Er senkt die Zahl der Plätze, wenn die Lage auf dem Arbeitsmarkt dies erfordert. Der Bundesrat entscheidet jährlich und hat die Kantone vorgängig anzuhören. Er nimmt auf Kantone mit hoher Arbeitslosigkeit besonders Rücksicht.

#### *Art. 72c* Finanzielle Beteiligung der Kantone an den Kosten für die Bereitstellung von arbeitsmarktlichen Massnahmen

<sup>1</sup> Die Kantone beteiligen sich an den Kosten für das Mindestangebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen nach Artikel 72b.

<sup>2</sup> Pro Jahresplatz haben die Kantone einen Betrag von 3000 Franken zu entrichten. Der Bundesrat kann diesen Betrag jeweils auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung anpassen. Er regelt die Einzelheiten und das Verfahren.

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) ermittelt jährlich die gesamtschweizerischen Durchschnittskosten des Vorjahres für die einzelnen Kategorien an arbeitsmarktlichen Massnahmen. Weist die Schlussabrechnung eines Kantons geringere Kosten auf als diejenigen, die sich aufgrund der durch das BIGA ermittelten Durchschnittskosten ergeben würden, so reduziert sich der Beitrag des Kantons nach Absatz 2 um 25 Prozent dieser Differenz.

<sup>4</sup> Stellen die Kantone mehr arbeitsmarktliche Massnahmen bereit, als in Artikel 72b vorgeschrieben, so wird für diese zusätzlichen Massnahmen kein Kantonsbeitrag erhoben.

*Art. 74 Beiträge zur Förderung der Arbeitsvermittlung*

<sup>1</sup> Die Versicherung kann Beiträge für die Ausbildung und Schulung von Vermittlungspersonal gewähren.

<sup>2</sup> Die Versicherung kann Beiträge für Massnahmen gewähren:

- a. welche die Arbeitsvermittlung mit technischen oder ausserordentlichen organisatorischen Mitteln wirksamer gestalten;
- b. welche eine enge Zusammenarbeit der Arbeitsvermittlung mit der Berufsberatung und andern für die Eingliederung Arbeitsloser wichtigen Dienstleistungen fördern.

<sup>3</sup> Die Massnahmen müssen geeignet sein, Arbeitslosigkeit zu verhüten oder zu bekämpfen. Sie müssen einem erheblichen regionalen oder interkantonalen Interesse entsprechen. An Private dürfen keine Beiträge gewährt werden, ausgenommen an Institutionen, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind.

*Art. 75 Abs. 1, 1<sup>bis</sup>, 2 und 3*

<sup>1</sup> Die Versicherung ersetzt die nachgewiesenen anrechenbaren Kosten für die vorübergehende Beschäftigung von Versicherten. Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten, insbesondere die anrechenbaren Kosten. Zuständigkeit und Verfahren für Programme zur vorübergehenden Beschäftigung richten sich nach Artikel 64.

<sup>1<sup>bis</sup></sup> Der Bundesrat kann für die vorübergehende Beschäftigung im Rahmen von Berufspraktika Minimalvorschriften in bezug auf die finanzielle Beteiligung der Arbeitgeber erlassen.

<sup>2</sup> Über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktforschung, der Arbeitsvermittlung sowie der Ausbildung und Schulung von Vermittlungspersonal entscheidet die Aufsichtskommission. Solche Beiträge betragen 20 bis 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Der Bundesrat bestimmt die anrechenbaren Kosten.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 76 Abs. 1 Bst. d-i*

<sup>1</sup> Mit der Durchführung der Versicherung sind beauftragt:

- d. die regionalen Arbeitsvermittlungszentren;
- e. die tripartiten Kommissionen;
- f. die AHV-Ausgleichskassen;
- g. die Zentrale Ausgleichskasse der AHV;
- h. die Arbeitgeber;
- i. die Aufsichtskommission.

*Art. 82 Abs. 1 und 3 zweiter Satz*

<sup>1</sup> Der Träger haftet dem Bund für Schäden, die seine Kasse durch mangelhafte Erfüllung ihrer Aufgaben absichtlich oder grobfahrlässig verursacht.

<sup>3</sup> Der zweite Satz wird aufgehoben.

*Art. 83 Abs. 1 Bst. h, o, p und q sowie Abs. 2 Bst. d und f*

<sup>1</sup> Die Ausgleichsstelle:

- h. trifft Vorkehrungen zur Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge und setzt dazu bei andauernder und erheblicher Arbeitslosigkeit ausserordentliche Inspektoren ein;
- o. führt das Informatikzentrum der Arbeitslosenkassen;
- p. koordiniert die Durchführung von arbeitsmarktlichen Massnahmen und kann solche konzeptionell vorbereiten;
- q. trifft Vorkehrungen zur Anwendung von Artikel 59a.

<sup>2</sup> Die Ausgleichsstelle unterbreitet der Aufsichtskommission:

- d. Gesuche um Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktforschung (Art. 73) und der Arbeitsvermittlung (Art. 74);
- f. Budget und Rechnung des Informatikzentrums;

*Art. 85 Abs. 1 Bst. a und h sowie Abs. 2*

<sup>1</sup> Die kantonalen Amtsstellen:

- a. beraten die Arbeitslosen und bemühen sich, ihnen Arbeit zu vermitteln, allenfalls in Zusammenarbeit mit paritätischen oder von Trägerorganisationen geführten Stellenvermittlungsinstitutionen oder mit privaten Stellenvermittlern; sie sorgen innerhalb des ersten Monats kontrollierter Arbeitslosigkeit für eine umfassende Abklärung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten des Versicherten;
- h. nehmen Stellung zu Gesuchen um Beiträge für arbeitsmarktliche Massnahmen (Art. 64 Abs. 1 und 75 Abs. 1) und sorgen für ein ausreichendes Angebot an solchen Massnahmen;

<sup>2</sup> Aufgehoben

*Art. 85a Abs. 1 und 2 zweiter Satz*

<sup>1</sup> Der Kanton haftet dem Bund für Schäden, die seine Amtsstelle oder die Arbeitsämter seiner Gemeinden durch mangelhafte Erfüllung ihrer Aufgaben absichtlich oder grobfahrlässig verursachen.

<sup>2</sup> Der zweite Satz wird aufgehoben.

*Art. 85b Regionale Arbeitsvermittlungszentren*

<sup>1</sup> Die Kantone richten regionale Arbeitsvermittlungszentren ein. Sie übertragen ihnen Aufgaben der kantonalen Amtsstellen und der Gemeindearbeitsämter.

<sup>2</sup> Die Arbeitsvermittlungszentren können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Private beziehen.



<sup>3</sup> Die Kantone melden der Ausgleichsstelle die dem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum übertragenen Aufgaben und Kompetenzen.

#### *Art. 85c Tripartite Kommissionen*

<sup>1</sup> Die tripartiten Kommissionen beraten die regionalen Arbeitsvermittlungszentren und erteilen die Zustimmung nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe i.

<sup>2</sup> Die Kantone bezeichnen die für die einzelnen regionalen Arbeitsvermittlungszentren zuständigen tripartiten Kommissionen. Diese setzen sich jeweils aus gleich vielen Vertretern von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und der Arbeitsmarktbehörde zusammen. Ein Vertreter der öffentlichen Kasse ist Mitglied der tripartiten Kommission mit beratender Stimme.

<sup>3</sup> Die tripartiten Kommissionen haben das Recht, über die Tätigkeiten in den regionalen Arbeitsvermittlungszentren informiert zu werden.

<sup>4</sup> Die Kantone können den tripartiten Kommissionen im Einverständnis mit den Sozialpartnern Aufgaben nach Artikel 85 übertragen.

<sup>5</sup> Die Vertreter der Sozialpartner in den tripartiten Kommissionen wirken in ihren Organisationen darauf hin, dass diese zur Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an vorübergehender Beschäftigung beitragen.

#### *Art. 89 Abs. 4*

<sup>4</sup> Sie entscheidet über Beiträge für die Arbeitsmarktforschung und Arbeitsvermittlung (Art. 75 Abs. 2). Sie ist befugt, zuhanden der Ausgleichsstelle im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allgemeine Richtlinien für die Durchführung arbeitsmarktlischer Massnahmen zu erlassen.

#### *Art. 90 Abs. 2–5*

<sup>2</sup> Bei ausserordentlichen Verhältnissen gewährt der Bund nicht rückzahlbare Beiträge von höchstens 5 Prozent der Gesamtausgaben der Versicherung.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Verhältnisse liegen vor, wenn der Beitragssatz 2 Prozent beträgt und die Beiträge mit den Reserven des Ausgleichsfonds nicht ausreichen, um die laufenden Verpflichtungen zu erfüllen, oder wenn der Ausgleichsfonds Schulden aufweist. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

<sup>4</sup> Reichen die Beiträge nach Absatz 2 nicht aus, um die Ausgaben der Versicherung zu decken, so gewähren Bund und Kantone Darlehen zu einem angemessenen Zins.

<sup>5</sup> Bund und Kantone leisten die Darlehen zu gleichen Teilen. Der Bundesrat setzt die Anteile der Kantone in einem Verteilungsschlüssel fest; er berücksichtigt dabei die Finanzkraft und die Einwohnerzahl der Kantone.

#### *Art. 92 Abs. 3 und 7–9*

<sup>3</sup> Die Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung werden aus allgemeinen Bundesmitteln gedeckt. Überträgt die Ausgleichsstelle Aufgaben

an Dritte oder setzt sie bei andauernder und erheblicher Arbeitslosigkeit ausserordentliche Inspektoren ein, so gehen diese Kosten zu Lasten des Ausgleichsfonds.

<sup>7</sup> Der Ausgleichsfonds vergütet den Kantonen die anrechenbaren Kosten, die durch die Schaffung und den Betrieb von regionalen Arbeitsvermittlungszentren nach Artikel 85b entstehen. Der Bundesrat bestimmt insbesondere die Voraussetzungen, die von diesen Zentren erfüllt sein müssen, und die anrechenbaren Kosten. Er kann die Vergütungsgrundsätze mindestens teilweise leistungsbezogen ausgestalten.

<sup>8</sup> Die Verwaltungskosten des Informatikzentrums gehen zu Lasten des Ausgleichsfonds.

<sup>9</sup> Der Aufwand für die Durchführung der beruflichen Vorsorge nach Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe e des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>1)</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird der Auffangeinrichtung aus dem Ausgleichsfonds angemessen vergütet.

#### *Art. 101 Bst. b*

Beschwerdeinstanzen sind:

- b. ein Gericht oder eine verwaltungsunabhängige Rekurskommission als letzte kantonale Instanz für Verfügungen der kantonalen Amtsstellen, der regionalen Arbeitsvermittlungszentren und der Kassen;

#### *Art. 102 Abs. 2 Bst. a*

<sup>2</sup> Beschwerdeberechtigt sind ausserdem:

- a. das BIGA gegen Verfügungen der kantonalen Amtsstellen, der regionalen Arbeitsvermittlungszentren und der Kassen;

#### *Art. 110a Pilotversuche*

<sup>1</sup> Nach Rücksprache mit der Aufsichtskommission kann die Ausgleichsstelle zeitlich befristete, vom Gesetz abweichende Pilotversuche zulassen. Solche Versuche können bewilligt werden, sofern sie dazu dienen, Erfahrungen mit neuen arbeitsmarktlichen Massnahmen zu gewinnen oder die Flexibilisierung der Arbeitszeit zu fördern, um damit bestehende Arbeitsplätze zu erhalten oder neue zu schaffen.

<sup>2</sup> Ausgeschlossen sind Abweichungen von den Artikeln 1-6, 8, 15, 16, 18, 22-27, 30, 51-58, 90-121.

<sup>3</sup> Die gesetzlichen Ansprüche der Leistungsempfänger dürfen durch Pilotversuche nicht beeinträchtigt werden.

#### *Art. 110b Einführung neuer arbeitsmarktlicher Massnahmen*

Der Bundesrat kann die im Rahmen von Pilotversuchen nach Artikel 110a durchgeführten neuen arbeitsmarktlichen Massnahmen, die sich bewährt haben, auf höchstens vier Jahre befristet einführen.

<sup>1)</sup> SR 831.40

*Art. 113 Abs. 2 Bst. c–g und Abs. 3*

<sup>2</sup> Die Kantone:

- c. richten regionale Arbeitsvermittlungszentren nach Artikel 85b ein;
- d. setzen tripartite Kommissionen nach Artikel 85c ein;
- e. erlassen die Verfahrensvorschriften;
- f. sorgen für eine wirksame Zusammenarbeit der für die Versicherung und für die Arbeitsvermittlung zuständigen Stellen;
- g. bezeichnen fünf Feiertage, für die nach Artikel 19 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 117a Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge*

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982<sup>1)</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Sachüberschrift und Abs. 1<sup>bis</sup>*

Obligatorische Versicherung der Arbeitnehmer und der Arbeitslosen

<sup>1bis</sup> Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung unterstehen für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung.

*Art. 10 Abs. 1, 2 erster Satz und 3 zweiter Satz*

<sup>1</sup> Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, für Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung mit dem Tag, für den erstmals eine Arbeitslosenentschädigung ausgerichtet wird.

<sup>2</sup> Die Versicherungspflicht endet, wenn der Anspruch auf Altersleistung entsteht, das Arbeitsverhältnis aufgelöst, der Mindestlohn unterschritten oder die Ausrichtung von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung eingestellt wird. ...

<sup>3</sup> ... Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

*Art. 26 Abs. 3 zweiter Satz*

<sup>3</sup> ... Bei Versicherten, die nach Artikel 2 Absatz 1<sup>bis</sup> der obligatorischen Versicherung unterstehen oder nach Artikel 47 Absatz 2 ihre Vorsorge freiwillig weiterführen, erlischt die Invalidenrente spätestens bei Entstehen des Anspruches auf eine Altersleistung (Art. 13 Abs. 1).

*Art. 47 Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung*

<sup>1</sup> Scheidet der Versicherte aus der obligatorischen Versicherung aus, so kann er die Vorsorge oder bloss die Altersvorsorge im bisherigen Umfang bei derselben Vorsor-

<sup>1)</sup> SR 831.40

geeinrichtung, wenn deren Reglement dies zulässt, oder bei der Auffangeinrichtung weiterführen.

<sup>2</sup> Der aus der obligatorischen Versicherung nach Artikel 2 Absatz 1<sup>bis</sup> ausscheidende Versicherte kann die Vorsorge für die Risiken Tod und Invalidität im bisherigen Umfang bei der Auffangvorrichtung weiterführen.

*Art. 60 Abs. 2 Bst. e*

<sup>2</sup> Sie ist verpflichtet:

- e. die Arbeitslosenversicherung anzuschliessen und für die von dieser Versicherung gemeldeten Bezüger von Taggeldern die obligatorische Versicherung durchzuführen.

*Art. 118 Abs. 1 Bst. d*

<sup>1</sup> Es werden aufgehoben:

- d. der Bundesbeschluss vom 19. März 1993<sup>1)</sup> über Massnahmen in der Arbeitslosenversicherung.

## II

### *Referendum und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Er kann das Gesetz gestaffelt in Kraft setzen; es muss jedoch spätestens am 1. Januar 1998 in Kraft treten.

<sup>3</sup> Die Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 19. März 1993<sup>1)</sup> über Massnahmen in der Arbeitslosenversicherung zu Artikel 27 Absatz 5 bleibt bis zum Inkrafttreten des Artikels 27 der Änderung vom 23. Juni 1995 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in Kraft.

Ständerat, 23. Juni 1995

Der Präsident: Kuchler

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 23. Juni 1995

Der Präsident: Claude Frey

Der Protokollführer: Duvillard

Datum der Veröffentlichung: 4. Juli 1995<sup>2)</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 2. Oktober 1995

6555

<sup>1)</sup> AS 1993 1066

<sup>2)</sup> BBl 1995 III 526

## Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) Änderung vom 23. Juni 1995

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.07.1995
Date	
Data	
Seite	527-546
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 509

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.